

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Gassicherheitsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

LGBl. 8280-2

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

31.01.2018

Abkürzung

NÖ GSG 2002

Index

82 Baurecht

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 5****Bewilligungspflichtige Gasanlagen**

(1) Einer **Bewilligung** der Behörde bedürfen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn
 - a) mehr als 35 kg verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase,
 - b) mehr als 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder
 - c) mehr als 5 Kubikmeter Deponie oder Biogase im Normzustand gelagert werden sollen;
2. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn mehr als 2 Kubikmeter Gas im Normzustand in der Stunde erzeugt werden soll;

3. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen und mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar betrieben werden sollen;

4. wesentliche Änderungen von bewilligten Gasanlagen.

(2) Als **wesentlich** gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers oder von Amts wegen festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

(3) Gasgeräte sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen.

Im RIS seit

02.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2018

Gesetzesnummer

20000754

Dokumentnummer

LNO40007049